

Punkt 4) der Tagesordnung:**AUTORISIERUNG ZUM AN- UND VERKAUF EIGENER AKTIEN**Vorschlag an die Ordentliche Gesellschafterversammlung

Mit Bezug auf Punkt 4) der Tagesordnung "Autorisierung zum An- und Verkauf eigener Aktien", schlägt der Verwaltungsrat der Sparkasse, im Sinne und mit Wirkung der Art. 2357 und 2357-ter ZGB und bis zum 30.09.2025, der Ordentlichen Gesellschafterversammlung die Autorisierung der Einrichtung eines Eigenaktienfonds vor, für den ein- oder mehrmaligen An- und Verkauf von eigenen Aktien, zu den nachfolgenden Fristen und Bedingungen:

- 1) abhängig vom Erhalt der Autorisierung durch die Banca d'Italia hinsichtlich der Satzungsänderung und nach Genehmigung von Seiten der Außerordentlichen Gesellschafterversammlung der Annullierung von ca. 1,012 Millionen eigener Aktien: Mindestpreis 6,00 Euro und Höchstpreis 14,00 Euro für einen theoretischen Höchstbestand von 1.500.000 Aktien, deren maximaler Gesamtgegenwert 9.000.000 Euro (Gegenwert zu einem gewogenen Durchschnittskaufpreis von 6,00 Euro) beträgt. Es wird festgehalten, dass die Höchstanzahl an haltbaren eigenen Aktien bereits jene Aktien beinhaltet, die zum Datum des Antrags an die Banca d'Italia gehalten werden;
- 2) bei nicht erfolgter Genehmigung seitens der Außerordentlichen Gesellschafterversammlung der Annullierung von ca. 1,012 Millionen Aktien: Mindestpreis 6,00 Euro und Höchstpreis 14,00 Euro für einen theoretischen Höchstbestand von 3.166.667 Aktien, deren maximaler Gesamtgegenwert 19.000.002 Euro (Gegenwert zu einem gewogenen Durchschnittskaufpreis von 6,00 Euro) beträgt. Es wird festgehalten, dass die Höchstanzahl an haltbaren eigenen Aktien bereits jene Aktien beinhaltet, die zum Datum des Antrags an die Banca d'Italia gehalten werden.

Bei den Szenarien gemäß den vorhergehenden Punkten 1) und 2) handelt es sich um gegenseitig ausschließliche Optionen.

Die Einrichtung des neuen Eigenaktienfonds kann nur nach Erhalt der Genehmigung von Banca d'Italia für den Ankauf der neuen Menge erfolgen.

Bis zu diesem Zeitpunkt und jedenfalls innerhalb von 12 Monaten nach der letzten Autorisierung wird die Einrichtung des Eigenaktienfonds zu den Bedingungen vorgenommen, die im Vorschlag dargelegt sind, die von der Gesellschafterversammlung vom 05. April 2023 genehmigt wurde und auf welchen Bezug genommen wird.

Es wird festgehalten, dass die Ankäufe eigener Aktien, hauptsächlich auf den multilateralen Handelssystemen erfolgen sollen, wobei die Arbeitsabläufe in den Reglements der Organisation

und Verwaltung der Märkte selbst festgelegt werden und keine direkte Kombination der Kaufanträge mit vorbestimmten Verkaufsanträgen zulassen. Die Einrichtung des Eigenaktienfonds für den An- und Wiederverkauf eigener Aktien verfolgt das primäre Ziel, den ordnungsgemäßen Handel der eigenen Aktien zu gewährleisten, unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen in Bezug auf den Marktmissbrauch und der Vorgaben des Reglements des Handelssitzes, um die Liquidität der eigenen Aktien zu unterstützen.

Zudem schlägt der Verwaltungsrat der Ordentlichen Gesellschafterversammlung vor, den Antrag an Banca d'Italia auf Einrichtung des Eigenaktienfonds zu den in den Alternativoptionen 1) und 2) des vorliegenden Vorschlages festgelegten Fristen und Bedingungen zu autorisieren und dem Verwaltungsrat das Mandat zu erteilen, einen Antrag in diesem Sinne zu stellen. Der Vorschlag an die Gesellschafterversammlung für die Erhöhung des Plafonds für den Ankauf eigener Aktien erfolgt im Hinblick auf die Nutzung von zukünftigen Gelegenheiten vor der Abhaltung der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung der Geschäftsbilanz 2024. Es wird festgehalten, dass in Folge der Einführung der neuen Gesetzesbestimmungen der Antrag auf Aktualisierung des Plafonds für den Ankauf von eigenen Aktien eine Pflicht darstellt, die spätestens innerhalb von 12 Monaten erfüllt werden muss, bei sonstigem Verlust des Rechts auf Halten und Ankauf eigener Aktien.

SÜDTIROLER SPARKASSE AG
gez. RA Gerhard Brandstätter
Präsident des Verwaltungsrates